

## WAHLKARTENVERORDNUNG 2012 (0350/5)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2012 über die Ausgestaltung der Wahlkarten nach der Gemeindewahlordnung 1992 (Wahlkartenverordnung 2012), LGBl. Nr. 50/2012, **42/2017**

Auf Grund des § 30b Abs. 2 und 3 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Wahlkarte für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 1** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

(2) Die Wahlkarte für die engere Wahl des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 2** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

(3) Die Wahlkarte für die vorzeitige Neuwahl des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 3** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

(4) Die Wahlkarte für die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 4** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

### § 2

Die Wahlkarten gemäß § 1 sind im Format DIN E5 (200 x 280 mm) herzustellen und haben auf der Rückseite jeweils den in **Anlage 5** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

### § 3

Das Überkuvert für die Wahlkarte ist in einer Größe herzustellen, dass die Wahlkarte ungefaltet eingelegt werden kann. Das Überkuvert hat die in der **Anlage 6** ersichtlichen Aufdrucke zu enthalten.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.<sup>1</sup>

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wahlkartenverordnung, LGBl. Nr. 20/2008, außer Kraft.

(3) Die Anlagen 1 bis 6 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 42/2017 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag<sup>2</sup> in Kraft.


<sup>1</sup> Das ist der 13. Juli 2012

<sup>2</sup> Das ist der 28. Juni 2017


# WAHLKARTENVERORDNUNG 2012

## Anlage 1

# Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprenkel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse, Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

## Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am xx.xx.xxxx

<b>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</b>	Unterschrift 
---	--

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl auf folgende Weise abgeben:

### 1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie die beiden amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie beide Stimmzettel in das eine blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (insbesondere eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

**Hinweis:** Ausgefüllte und unterschriebene Wahlkarten dürfen weder von einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) noch von einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 GemWO 1992 (Sonderwahlbehörde für die Stimmabgabe vor dem Wahltag) entgegengenommen werden.

Die Wahlkarte muss am xx.xx.xxxx, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.

Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.


Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

Sie können die ausgefüllte Wahlkarte auch am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, persönlich abgeben.


### 2. Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) ihre Stimme abgeben, sofern Sie im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag in jedem Fall die Wahlkarte unausgefüllt samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so, wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

# Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprenzel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse, Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

## Engere Wahl des Bürgermeisters am xx.xx.xxxx

<p><b>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</b></p>	Unterschrift 
--	--

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die engere Wahl des Bürgermeisters (Stichwahl) auf folgende Weise abgeben:

### 1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (insbesondere eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

**Hinweis:** Ausgefüllte und unterschriebene Wahlkarten dürfen von einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) nicht entgegengenommen werden.


Die Wahlkarte muss am xx.xx.xxxx, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.  
Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.  
Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.  
Sie können die ausgefüllte Wahlkarte auch am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, persönlich abgeben.

### 2. Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag:


- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) ihre Stimme abgeben, sofern Sie im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag in jedem Fall die Wahlkarte unausgefüllt samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so, wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

Anlage 3

# Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprenzel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse, Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

## Wahl des Bürgermeisters am xx.xx.xxxx

<p><b>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</b></p>	Unterschrift 
--	--

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl des Bürgermeisters auf folgende Weise abgeben:

**1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:**

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (insbesondere eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.


**Hinweis:** Ausgefüllte und unterschriebene Wahlkarten dürfen weder von einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) noch von einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 GemWO 1992 (Sonderwahlbehörde für die Stimmabgabe vor dem Wahltag) entgegengenommen werden.

Die Wahlkarte muss am xx.xx.xxxx, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.  
Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.  
Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.  
Sie können die ausgefüllte Wahlkarte auch am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, persönlich abgeben.


**2. Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag:**

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) ihre Stimme abgeben, sofern Sie im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag in jedem Fall die Wahlkarte unausgefüllt samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so, wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

# Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprenkel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse, Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

## Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters am xx.xx.xxxx

<p><b>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</b></p>	Unterschrift 
--	--

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie sich an der Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters in Ihrer Gemeinde wie folgt beteiligen:

### 1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (insbesondere eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

**Hinweis:** Ausgefüllte und unterschriebene Wahlkarten dürfen weder von einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) noch von einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 GemWO 1992 (Sonderwahlbehörde für die Stimmabgabe vor dem Wahltag) entgegengenommen werden.

Die Wahlkarte muss am xx.xx.xxxx, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.

Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.

Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

Sie können die ausgefüllte Wahlkarte auch am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, persönlich abgeben.

### 2. Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag:


- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) Ihre Stimme abgeben, sofern Sie im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag in jedem Fall die Wahlkarte unausgefüllt samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so, wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

**WAHLKARTE**

**Gemeinde XXXXXX**

Postentgelt beim Empfänger einheben

**Priority  
Airmail**

No stamp required  
  
Nicht frei machen

**ÜBERKUVERT  
WAHLKARTE**

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria/Österreich

**Gemeinde XXXXXX**

**A U S T R I A**